

Das Pflegeheim

Kosten und Finanzierung

Stand: 01.07.2009

Mit der Heimaufnahme beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Wer vor dieser Situation steht, hat in der Regel eine Menge Fragen.

Auf den folgenden Seiten soll versucht werden, einige dieser Fragen zu beantworten.

Diese Informationen können einen ersten Überblick geben, eine Beratung im Einzelfall aber natürlich nicht ersetzen.

- **Welche Pflegeheime gibt es?**
- **Was kostet das Leben im Heim?**
- **Wie werden die Heimkosten bezahlt?**
- **Was ist, wenn das Einkommen nicht ausreicht?**
- **Wo und wann muss Sozialhilfe beantragt werden?**
- **Welche Unterlagen werden für einen Sozialhilfeantrag gebraucht?**

Welche Pflegeheime gibt es?

In Münster gibt es folgende Heime:

Name	Anschrift	Telefon-Nr.
Cohaus-Vendt-Stift	Krumme Str. 39-40	48 18-0
St. Elisabeth	Südlohnweg 1-3	87 07-0
Ev. Altenheim Perthes-Haus	Wienburgstr. 56	20 23-0
Ev. Altenheim „Meckmannshof“	Meckmannweg 74	97 49-0
Friederike-Fliedner- Haus	Tannenbergr. 1-11	2 09-2 01
Friedrichsburg	Offenbergstr. 19	5 20 02-0
Handorfer Hof	Handorfer Str. 22	8 71 47 -0
Haus Heidhorn	Westfalenstr. 490	0 25 01/ 4 42-0
Haus Franziska	Westfalenstr. 109	0 25 01/ 17 35 73
Achatius-Haus	Münsterstr. 24b	0 25 06/ 30 46-0
Haus Simeon	Am Berg Fidel 70	78 88-0
Haus Wilkinghege	Wilkinghege 55	2 80 20
Johanniter – Stift	Weißenburgstr. 48	70 36 97-0
Kardinal-von- Galen-Stift	Clemens-August- Platz 8a	96 26-3
Klarastift	Andreas-Hofer-Str. 70	93 71-0
St. Lamberti	Scharnhorststr. 4	5 30 02-0
Maria-Hötte-Stift	Düesbergweg 143	76 06-0
Maria Trost	St. Mauritz-Freiheit 52	9 35-41 01
Marienheim	An der Alten Kirche 5	0 25 01/ 4 48 00
Martin-Luther-Haus	Fliednerstr. 17-19	8 58-0

Mathildenstift	Münzstr. 38a	4 82 43 10
Meyer-Suhrheinrich-Haus	Marktallee 42	0 25 01/ 44 80-0
Papst Johannes Paul Stift	Culmer Str. 16	98 62 08-0
Residenz Aaseehof	Pottkamp 25	14 47 00
DKV Residenz am Tibusplatz	Am Tibusplatz 1-7	48 35-0
Seniorenheim Michaelweg	Michaelweg 53	86 85 51
Seniorenzentrum Albachten	Rottkamp 49	0 25 36/ 34 64 10
Seniorenzentrum Gievenbeck	Gartenbreie 1	87 14 90-10
Westf. Pflegezentr. Münster	Friedr.-Wilh.-Weber-Str. 30	5 91-02
Wohnstift am Südpark	Clevornstr. 5	77 97-7

Was kostet das Leben im Heim?

Die Kosten setzen sich zusammen aus

- den Heimkosten
- dem Barbetrag
- den sonstigen Kosten

Heimkosten

Hierzu gehören die Kosten für

- die Pflege
- die Unterkunft und Verpflegung
- die Investitionen (= Kosten, um Gebäude und Material zu erstellen, anzuschaffen oder Instand zu halten)

Die genauen Kosten in den Münsteraner Pflegeheimen können Sie beim jeweiligen Heim, dem Informationsbüro Pflege oder den Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern im Sozialamt erfragen.

Barbetrag

Nicht alles, was die Bewohner/-innen, benötigen, ist durch die Heimkosten abgedeckt. Der Frisör, die Fußpflege, Zeitungen, Hygieneartikel, Zuzahlungen zu den Arzneimitteln und anderes muss durch den Bewohner/-innen selbst gezahlt werden. Hierfür braucht man einen sogenannten Barbetrag.

Der Barbetrag in der Sozialhilfe beträgt zurzeit 96,93 €. Der Bezug von Blindengeld schließt den Bezug eines Barbetrages aus.

Sonstige Kosten

Dies können zum Beispiel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für eine freiwillige Versicherung sein.

Wie werden die Heimkosten bezahlt?

Jeder muss seine eigenen Mittel für die Heimkosten einsetzen. Dies sind

- Leistungen der Pflegeversicherung
- Pflegegeld
- Renten, u.a.
- Beihilfe

Leistungen der Pflegeversicherung

Es gibt von der Pflegekasse

für die Pflegestufe 1:	1 023,00 €
für die Pflegestufe 2:	1 279,00 €
für die Pflegestufe 3:	1 470,00 €
als Härtefall:	1 750,00 €

Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld ist eine Leistung zu den Investitionskosten. Für jede Einrichtung gilt ein anderer Betrag als Investitionskosten.

Pflegewohngeld können nur die Bewohnerinnen und Bewohner bekommen,

- die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten und
- die Kosten (= Pflegekosten zuzüglich Barbetrag zuzüglich sonstige Kosten) nicht durch das eigene Einkommen und Vermögen decken können

Beim Pflegewohngeld spielt in Nordrhein-Westfalen auch das Vermögen eine Rolle. Der Schonbetrag für Geldvermögen beträgt seit dem 01.08.2003 für Alleinstehende und Verheiratete/nichteheliche Lebenspartnerschaften 10.000,00 €.

Renten u.a.

Hierzu gehören sämtliche regelmäßigen Einkünfte wie

- Renten,
- Pensionen,
- Wohngeld,
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten oder sonstigen vertraglichen Ansprüchen,
- Zinsen,
- sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Sonstiges.

Grundsätzlich müssen alle Einkünfte für die anfallenden Kosten verwandt werden.

Nicht als Einkommen berücksichtigt werden:

- die Leistungen für Kindererziehung, bei Frauen, die vor 1921 geboren sind
- das Blindengeld (dafür gibt es aber dann keinen Barbetrag zusätzlich)
- Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz

Bei Verheirateten/nichtehelichen Lebenspartnern, bei denen ein Partner weiter in der Wohnung lebt, ist es folgendermaßen:

Dem Partner zu Hause verbleibt zunächst das gesamte gemeinsame Einkommen. Es wird dann errechnet, welches Einkommen der Partner zu Hause behalten kann. Lediglich das restliche Einkommen muss für die Pflegekosten im Heim eingesetzt werden. Genaueres hierzu können Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Sozialamt erläutern.

Beihilfe

Beihilfeberechtigte erhalten unter Umständen neben den Pauschalleistungen für die Pflege noch eine Beihilfe zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung und den Investitionskosten. Dies hängt u.a. von der Höhe der Einkünfte ab. Genaueres hierzu erfahren Sie bei der Beihilfestelle.

Was ist, wenn das Einkommen nicht ausreicht?

Wenn das Einkommen nicht ausreicht, könnte ein Sozialhilfeanspruch bestehen. Hierfür müssen noch folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Umzug in die Pflegeeinrichtung muss notwendig sein.

Vor dem Umzug in die Einrichtung prüft das Sozialamt, ob der Umzug notwendig ist. Die Pflegekasse prüft ebenfalls die Notwendigkeit.

Es gibt kein Vermögen, das für die Kosten einzusetzen ist.

Zum Vermögen gehören zum Beispiel

- Bargeld, Guthaben auf Konten, Sparbücher, Wertpapiere
- Rückkaufswerte von Lebens- oder Sterbeversicherungen
- Haus- und Grundvermögen, Pkw

Über folgendes Vermögen kann zum Beispiel frei verfügt werden:

- angemessenes Einfamilienhaus bzw. angemessene Eigentumswohnung, solange der Partner des Heimbewohners dort wohnt
- Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu 2 600,00 € bzw. bei Verheirateten bis zu 3 214,00 €; bei Bewohnern, die eine Kriegsschadensrente erhalten, können diese Beträge höher sein

Es stehen keine sonstigen Mittel zur Verfügung.

- Haben Bewohnerinnen und Bewohner in den letzten 10 Jahren, bevor sie die Kosten nicht mehr selbst tragen können, etwas **verschenkt**, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch darauf, das Geschenke zurück zu bekommen.
- Bewohnerinnen und Bewohner können **vertragliche Ansprüche** haben, beispielsweise aufgrund einer Grundstücksübertragung. Bei diesen vertraglichen Ansprüchen kann es sich um Kost, Hege und Pflege, Unterhalt, Nießbrauch, Wohnrecht und Rentenzahlungen handeln.

Nur wenn diese Ansprüche nicht alleine durchgesetzt werden können, hilft das Sozialamt zunächst aus. Das Sozialamt fordert dann von den Verpflichteten die Gelder zurück.

Wo und wann muss die Sozialhilfe beantragt werden?

Man muss sich an das Sozialamt wenden, in dessen Bereich man vor dem Umzug in eine Einrichtung gelebt hat.

Sozialhilfe kann erst dann gewährt werden, wenn dem Sozialamt bekannt wird, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen. Es ist deshalb wichtig, sich vor Heimaufnahme an das Sozialamt zu wenden. Sozialhilfe wird nicht rückwirkend gewährt. Sozialhilfe wird auch nicht gewährt, wenn die Heimkosten bereits gezahlt worden sind.

Die Ansprechpartner im Sozialamt Münster in der Hafenstr. 8, 48153 Münster erreichen Sie wie folgt:

Telefon: 4 92 – 50 90, 4 92 – 50 53 oder 4 92 – 59 59

Fax 4 92 – 79 16

Wenn Sie im Sozialamt persönlich vorsprechen möchten, vereinbaren Sie doch bitte telefonisch einen Termin.

Zu allen Fragen des Sozialhilferechts beraten die Mitarbeiter/-innen des Sozialamtes in den Bezirksverwaltungen Nord und Hilstrup jeweils donnerstags von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr.

Welche Unterlagen werden für einen Sozialhilfeantrag gebraucht?

Wenn Sie bei uns Sozialhilfe beantragen, bringen Sie bitte folgendes mit:

- alle Nachweise zu Einkünften (z. B. Rentenbescheide oder Rentenmitteilungen, Pensionsbescheid, Bescheide über Sonderzuwendungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Bescheid über Beihilfen, Bescheide über Steuererstattungen),
- aktuelle Girokontoauszüge
- Sparbücher
- Bescheinigungen über den aktuellen Rückkaufswert von Sterbe- oder Lebensversicherungen
- sonstige Vermögensunterlagen
- Bescheid der Pflegekasse
- aktuelle Mietbescheinigung (beispielsweise letztes Mieterhöhungsschreiben)
- Verträge über die Übertragung von Grundbesitz

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Sozialamtes helfen Ihnen gerne, wenn Sie Fragen zu den notwendigen Vordrucken oder Unterlagen haben.